

**Entwurf, Stand: 15. April 2024**

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Bruch bei Stettfeld“**

Vom TT.MM.2024

Es wird verordnet aufgrund von

1. §§ 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
2. § 23 Absatz 3, 8 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“ vom 23. Februar 1984 (GBl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Naturschutzgebiet enthält eine Zone zur Errichtung und zum Betrieb der dem Hochwasserschutz und der Reaktivierung der Auenlebensräume dienenden Anlagen und für die der Verbesserung der Gewässerökologie dienenden Maßnahmen zur Umgestaltung des

Kraichbachs im Rahmen der Umsetzung des planfeststellungsbedürftigen „Hochwasserschutz- und Ökologieprojektes Ubstadt-Weiher“ (Zone). Die Zone erstreckt sich über das Gewann „Bruch“ zwischen Kraichbach und Ortslage von Stettfeld sowie über einen Geländestreifen entlang des Kraichbachs zwischen Kläranlage und Bahnlinie und ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500 mit blauer Schraffur mit durchgezogener blauer Randlinie dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Zone hat insgesamt eine Größe von rund 25 ha.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3  
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, wechselfeuchten bis nassen Schilf-, Seggen- und Wiesenflächen, der Gehölzbestände und des Erlenwaldes, eines naturnahen Laufs des Kraichbachs mit seinen bachbegleitenden Röhrichten, Hochstaudenfluren und Galeriewäldern, von mesophilen, mageren Wiesenbeständen an den Hochwasserdämmen als Lebensraum von gefährdeten Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie als bedeutsames Vogelbrutgebiet.“

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen oder zu verwenden;“

b) In Nummer 21 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Folgende Nummer 22 wird angefügt:

„22. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. für den Bau und Betrieb der dem Hochwasserschutz und der Reaktivierung der Auenlebensräume dienenden Anlagen und für die der Verbesserung der Gewässerökologie dienenden Maßnahmen zur Umgestaltung des Kraichbachs im Rahmen der Umsetzung des „Hochwasserschutz- und Ökologieprojektes Ubstadt-Weiher“ innerhalb der Zone nach § 2 Absatz 3 entsprechend dem dazu ergangenen Planfeststellungsbeschluss in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Zusammenhang gilt § 4 auch nicht für im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde im Naturschutzgebiet temporär in Anspruch genommene Flächen, die während der Bauphase für Baustelleneinrichtungen, Wege oder ähnliches benötigt werden. § 4 gilt auch nicht für mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte Umbau- und Anpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit sowie für Maßnahmen eines mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Betriebs- und Unterhaltungskonzeptes.“

## **Artikel 2**

1. Die Änderungsverordnung mit den dazugehörigen Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt Baden-Württemberg, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Änderungsverordnung mit den dazugehörigen Karten auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.
2. Die Änderungsverordnung mit den dazugehörigen Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den TT.MM.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe

Sylvia M. Felder

Regierungspräsidentin

#### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 25 Absatz 1 NatschG ist eine etwaige Verletzung der in § 24 NatschG enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.